Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 66 (1969)

Heft: 1

Artikel: Aufnahme und Eingliederung der tschechoslowakischen Flüchtlinge im

Kanton Aargau

Autor: Richner, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839338

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wir doch feststellen, daß die angeblich benachteiligten Auswandererkantone auf Grund der wohl meistens zu 70% auf dem Weg über den Bund von den vermeintlich so bevorzugten Kantonen subventionierten Ergänzungsleistungen ihre Armenkassen entlasten können. Die auswärtigen IV-Rentner belasten den Heimatkanton nur wenig oder gar nicht. Wenig, wenn sie erst kurze Zeit im Zuwandererkanton wohnen und folglich diesem noch keinen großen Nutzen brachten, aber für die Zukunft im Hinblick auf die nur 30%ige Subventionierung der EL eine nicht übersehbare Belastung darstellen.

Daß dem Zuwandererkanton unter der Bezeichnung «Infrastruktur» zuerst einmal ganz erhebliche Kosten erstehen, denen anfänglich noch kein sicherer Gegenwert gegenübersteht, sei ganz bescheiden bei dieser Gelegenheit doch erwähnt.

Nun bleibt noch der Hinweis auf die Ausländer, welche dort, wo kein Fürsorgeabkommen mit dem Heimatstaat besteht, gezwungenermaßen dem Wohnort zur Last fallen. Dazu kann man nur sagen, daß es sehr bedauerlich ist, selbst in unserer nächsten Nähe immer noch Staaten zu haben, welche ihre Mitbürger einfach dem Schicksal überlassen. Sollen wir uns ebenso gleichgültig zeigen?

Ein weiterer Stein des Anstoßes dürfte sehr wahrscheinlich der 2. Absatz in Art. 45 BV sein. Dieser hat die Funktion einer Notbremse, einer Einrichtung also, mit welcher Leute mit gesundem Menschenverstand keinen Unfug treiben. Der Notbremser ist gegebenenfalls immerhin die Regierung.

Das Fernziel der Eliminierung von Art. 45 BV scheint zu sein, die Heimat davor zu bewahren, sich mit in irgendeiner Weise unangenehmen Mitbürgern außerhalb des Gemeindebannes beschäftigen zu müssen. Wie soll dann aber zum Beispiel ein Wohnort seiner Bevölkerung unerwünschte Elemente vom Hals halten können, die von Gemeinden, welche ihrer charakterlich schwierigen Mitbürger überdrüssig sind, in die großen Zentren weiterempfohlen werden in der Meinung, die lieben und bevorzugten Miteidgenossen mögen sich für alle Zeiten mit ihnen herumschlagen?

Es liegt im Zuge der Zeit, die Verantwortung für den Nächsten seinem lieben Nachbarn zu überlassen. Ein solches Verhalten durch Beseitigen der letzten Barrieren tabu zu erklären, scheint doch etwas zu weit zu gehen. Wenn die Bürgergemeinde und der Heimatkanton nichts mehr für ihre auswärtigen Bürger leisten wollen, wird das Gemeindebürgerrecht überhaupt in Frage gestellt. An diesem Grundpfeiler rütteln oder ihn gar beseitigen wollen, hieße die Spitzhacke am Schweizerhaus ansetzen.

Deshalb Vorsicht und «numme nit gschprängt». So denkt man unter anderem an den fernen Ufern des Rheins.

V. Stohler, Riehen BS

Aufnahme und Eingliederung der tschechoslowakischen Flüchtlinge im Kanton Aargau

Die folgenden Ausführungen bezwecken nicht nur eine Information über Aufnahme und Eingliederung der tschechoslowakischen Flüchtlinge im Kanton Aargau. Sie wollen dem Leser vielmehr auch aufzeigen, in welchem Maße die Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden fähig sein müssen und tatsächlich

auch in der Lage sind, zusätzlich zur täglichen Tätigkeit unvorhergesehene Sonderaufgaben zu übernehmen und durch Koordination ihrer Kräfte zu bewältigen.

Sobald im September dieses Jahres in Anbetracht der plötzlichen russischen Besetzung der Tschechoslowakei mit einer Massenflucht aus diesem Lande zu rechnen war, erklärte sich der Bundesrat in großzügiger Weise bereit, die Grenzen unseres Landes zur Aufnahme von Flüchtlingen zu öffnen. Gleichzeitig erteilte die Eidgenössische Polizeiabteilung telegraphisch den Kantonen die ersten Anweisungen über die Aufnahme der Flüchtlinge und sicherte die Übernahme der daraus erwachsenden Kosten zu. Dieser Telex-Meldung folgten später unter verschiedenen Malen schriftliche Mitteilungen zuhanden der Kantonalen Fürsorgedirektionen, der Kantonalen Arbeitsämter und der Kantonalen Fremdenpolizei. Überdies berief das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 10. September eine Konferenz nach Bern ein, um einesteils durch Chefbeamte des Bundes eingehende Erläuterungen anzubringen und andernteils den Vertretern der Kantone Gelegenheit zur Fragestellung zu geben. An dieser nützlichen Aussprache waren seitens des Aargaus die Vorsteher derjenigen Amtsstellen vertreten, die sich mit der Flüchtlingsaktion im Kanton zu befassen hatten, nämlich des Kantonalen Fürsorgewesens, des Kantonalen Arbeitsamtes und der Kantonalen Fremdenpolizei.

Im Aargau erließ die Direktion des Innern, nach telephonischer Absprache der drei genannten Amtsstellen, auf Grund der Telex-Meldung des Bundes vom 21. August schon zwei Tage später die ersten Anweisungen an die Gemeinden betr. die Behandlung der tschechoslowakischen Flüchtlinge. Weitere ergänzende Weisungen an die Gemeinden folgten am 26. September und 15. Oktober, wobei gleichzeitig je ein Merkblatt der Kantonalen Fremdenpolizei über das Asylrecht und der Kantonalen Motorfahrzeugkontrolle betr. die Verwendung von ausländischen Fahrzeugen abgegeben wurden.

Die Eidgenössische Polizeiabteilung ersuchte das als Vermittlungs- und Auskunftsstelle funktionierende Kantonale Fürsorgewesen am 30. September erstmals um Aufnahme eines Kontingentes von 30 Flüchtlingen. In der Folge trafen in jeweiligen Abständen von einigen Tagen weitere Aufnahmegesuche des Bundes ein. Das Kantonale Fürsorgewesen seinerseits setzte sich mit den Fürsorgebehörden der größern Gemeinden in Verbindung, um mit ihnen die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge zu vereinbaren. Sobald dem Eidgenössischen Polizeidepartement, immer auf telephonischem Wege, die Anzahl der den einzelnen Gemeinden zuzuteilenden Flüchtlinge gemeldet war, ließ dieses die Flüchtlinge direkt von den beiden Aufnahmelagern Buchs und St. Margrethen aus den betreffenden Gemeinden zuweisen. Die Gemeinden hatten jeweilen kurzfristig für die Bereitstellung der erforderlichen Unterkünfte besorgt zu sein. Zur Zeit des größten Andranges wurden Fürsorgebeamte von Kanton und Gemeinden sogar am freien Samstag an ihren Privatadressen aufgeboten, um noch gleichentags ein größeres Kontingent aufzunehmen. Den Gemeinden war es nicht möglich, die eintreffenden Flüchtlinge sofort in definitiven Plätzen unterzubringen, so daß diese zunächst vorübergehend in Heimen, Hotels und teils in Jugendherbergen aufgenommen werden mußten. Die größten Flüchtlingskontingente übernahmen die Fürsorgeämter Baden, Aarau und Zofingen, während sich eine Reihe weiterer Gemeinden zur Aufnahme kleinerer Gruppen von 10 bis 20 Flüchtlingen bereit fand. Nebst diesen vom Bund zugeteilten Kontingenten suchten eine Reihe einreisender, motorisierter Flüchtlinge direkt in einzelnen Gemeinden Aufnahme. Andere

wiederum zogen aus Nachbarkantonen zu, weil sie im Aargau passende Arbeitsstellen fanden. Nur wenige der im Aargau plazierten bzw. zugereisten Flüchtlinge sind wieder in ihre Heimat zurückgekehrt oder nach Übersee weitergezogen. Die Gesamtzahl der sich im Aargau aufhaltenden Flüchtlinge betrug am 1. Dezember rund sechshundert.

In der ersten Phase oblag den Fürsorgebehörden, den meist gänzlich mittellosen Flüchtlingen nebst provisorischer Unterkunft Verpflegung und Kleidung zu verschaffen. Sodann galt es, den Flüchtlingen möglichst zu einer Arbeitsstelle in ihrem angestammten Beruf zu verhelfen. Sofern dies den lokalen Fürsorgebehörden nicht gelang, erfolgte die Vermittlung durch das Kantonale Arbeitsamt, das nach Ortschaften und Berufen gegliederte Listen für die in Frage kommenden Plätze erstellte. Die Nachfrage der Arbeitgeber nach tschechoslowakischen Flüchtlingen war sehr groß und konnte kaum befriedigt werden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Flüchtlinge nicht an das Ausländerkontingent angerechnet werden. Wenn trotzdem die Arbeitsvermittlung gewisse Schwierigkeiten bereitete, ist dies auf die spezialisierten, gehobenen Berufe zahlreicher Flüchtlinge zurückzuführen. Durch Intervention der Kantonalen Gesundheitsdirektion bzw. des Kantonsarztes gelang es, eine Reihe von Ärzten in Spitälern des Kantons zu beschäftigen.

Erst nachdem die Arbeitsplätze feststanden, bemühten sich die Fürsorgebehörden, den Flüchtlingen definitive Wohnungen zu suchen und nötigenfalls Mobiliaranschaffungen zu tätigen. Über die gewährten Beihilfen erstatteten die lokalen Fürsorgebehörden jeweilen Meldung an das Kantonale Fürsorgewesen, das seinerseits Kopien an die mitbeteiligten kantonalen Stellen weiterleitete. Dadurch hatten diese Amtsstellen laufend eine Übersicht über die bedürftigen Flüchtlinge sowie über Art und Umfang der gewährten Mittel. Für ihre Auslagen stellten die Gemeinden auf Grund eines besondern Formulars periodisch Rechnung an das Kantonale Fürsorgewesen. Dieses wiederum erstellte gesamthafte Bordereaux zuhanden der Eidgenössischen Polizeiabteilung.

Die fremdenpolizeiliche Behandlung der tschechoslowakischen Flüchtlinge erfolgt nach den allgemein für Ausländer geltenden Grundsätzen und nach den speziellen Richtlinien des Bundes. Die Kantonale Fremdenpolizei, der in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Arbeitsamt die Behandlung der Arbeitsgesuche zusteht, nimmt auch bei der Behandlung der Asylgesuche weisungsgemäß eine wohlwollende Haltung ein. Sobald das Asylgesuch gewährt und die erste Eingliederung abgeschlossen ist, erfolgt eine eventuell weiter notwendige Betreuung und Unterstützung eines Flüchtlings nicht mehr durch die Fürsorgebehörden, sondern durch ein schweizerisches Hilfswerk. Mit der Asylgewährung werden die Flüchtlinge nämlich nach eigener Wahl einem Flüchtlingswerk zugeteilt, sei es der Schweizerischen Caritaszentrale, dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen (HEKS), dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk oder dem christlichen Friedensdienst.

Die bisher mit den tschechoslowakischen Flüchtlingen gemachten Erfahrungen sind, von Ausnahmen abgesehen, durchaus positiv. Die meisten Flüchtlinge bemühen sich bewußt, sich den schweizerischen Verhältnissen anzupassen und ihre Arbeit zur Zufriedenheit der Arbeitgeber zu verrichten. Eine stattliche Zahl leistete der Einladung der Heimstätte Rügel zu einer Kontaktnahme am 5. Oktober gerne Folge. Diesen Anlaß benützten die Vorsteher des Kantonalen Arbeitsamtes, des Kantonalen Fürsorgewesens und der Kantonalen Fremdenpolizei, um den Flüchtlingen eingehende Erläuterungen über ihre Sachgebiete zu geben und den zahlreichen Fragestellern Red und Antwort zu stehen. Mit großer Anteilnahme

folgen die der deutschen Sprache nicht mächtigen Tschechoslowaken den seitens der Fürsorgebehörden und privater Kreise durchgeführten Sprachkursen in Aarau, Baden, Reinach und Zofingen. Die Assimilation der Kinder dürfte dadurch beschleunigt werden, als diese die ordentlichen Schulen ihres Wohnortes besuchen. An einzelnen Orten, wie in Zofingen, werden regelmäßig evangelische und katholische Gottesdienste für die tschechoslowakischen Flüchtlinge abgehalten. (Voll Dankbarkeit folgten die Flüchtlinge auch den seitens einzelner Fürsorgeämter durchgeführten, besondern Weihnachtsfeiern.)

Wenn auch die Flüchtlingsaktion noch nicht abgeschlossen ist, darf doch heute schon festgehalten werden, daß sich die Organisation im großen und ganzen bewährte und daß sich dank der guten Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton und Gemeinden einerseits sowie zwischen den beteiligten Amtsstellen des Kantons anderseits Aufnahme und Eingliederung der tschechoslowakischen Flüchtlinge zufriedenstellend abwickelten. Es sei nicht verschwiegen, daß sich auch gewisse Mängel untergeordneter Natur zeigten, Mängel, die indessen bei solch unvorhergesehenen Sofortmaßnahmen kaum zu vermeiden sind, in Anbetracht des positiven Gesamtverlaufs der Aktion aber nicht ins Gewicht fallen.

Den Fürsorgebehörden bzw. Fürsorgeämtern der Gemeinden gebührt ein besonderer Dank für ihren überlegten, tapfern Einsatz, der mit großem, zusätzlichem Aufwand an Zeit und Kräften verbunden war. Dank gebührt aber auch den Arbeitgebern und der gesamten Bevölkerung, die durch ihr Verständnis und Entgegenkommen den Behörden ihre Aufgabe erleichterten.

Dr. H. Richner, Aarau

Schnapspreise und Volksgesundheit

Von Prof. Dr. med. Manfred Bleuler, Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli, Zürich

In der letzten Zeit haben in unserem Lande die Preise der Spirituosen unerwartet eine allgemeine Reduktion von 30 bis 40% erfahren. Aus dieser Preissenkung erwächst eine nicht ernst genug zu nehmende Gefährdung der Gesundheit unseres Volkes.

Untersuchungen, die an verschiedenen Kliniken im Ausland (vor allem in Skandinavien) wie auch an der Psychiatrischen Universitätsklinik in Zürich durchgeführt worden sind, haben den Beweis dafür erbracht, daß die Häufigkeit schwerer alkoholbedingter Geisteskrankheiten weitgehend vom Schnapspreis abhängig ist. Je billiger die Schnäpse sind, um so mehr häufen sich Delirium tremens, Alkoholwahnsinn und andere Alkohol-Psychosen. Schwerste, zum Teil lebensbedrohliche körperliche und psychische Schädigungen sind damit verbunden. Behandlung und Pflege in einer psychiatrischen Klinik sind meistens unumgänglich, und es gelingt nicht immer, Gesundheit und Leistungsfähigkeit wiederherzustellen. Wenn auch diese Erkrankungen meistens erst nach jahrelangem übermäßigem Akloholgenuß auftreten, so sind Jugendliche doch nicht immer davon ausgenommen.

Selbstverständlich ist der Schnapspreis nicht der einzige Faktor, der die Trunksucht beeinflußt – in unserem Lande und in der gegenwärtigen Zeit jedoch ist er